



## Thema des Monats Oktober

### Erhöhung der Sachbezugsfreigrenze auf 50,00 €

Ab dem 1.1.2022 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Sachbezüge bis zu 50,00 € monatlich zur Verfügung stellen.

Unbedingte Voraussetzung zur Anwendung dieser Freigrenze ist, dass die Sachbezüge (Gutscheine, Geldkarten) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt werden.

Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, sind grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen und somit steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn.

Handlungsbedarf besteht speziell bei aufladbaren Prepaid Kreditkarten (z. B. SpenditCard, Edenred, givveCard). Diese Sachbezugskarten können noch bis zum 31.12.2021 unbegrenzt bei jeder Akzeptanzstelle im Inland eingesetzt werden. Ab dem 1.1.2022 müssen diese Geldkarten an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden, d.h. Waren oder Dienstleistungen dürfen nur noch aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette bezogen werden. Folgende Kategorien wurden im BMF-Schreiben bereits explizit benannt: Personennah- und Fernverkehr, Kraftstoff & Ladestrom, Fitnessleistungen, Streamingdienste, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen, Bekleidung inkl. Schuhe und Accessoires. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Anbieter den Einsatz der Prepaid-Karten entsprechend anpasst.

Bei Fragen zur Änderung ab dem 1.1.2022 können Sie sich gerne an uns wenden.